

Bezirkshauptmannschaft Krems

An die
Marktgemeinde Spitz
zh. Herrn Bürgermeister Pfanz Hirtsberger
3620 Spitz

9-N-81178/3

Pfeifer

39

11. November 1981

KG Spitz, Erklärung eines Kastanienbaumes auf Parz.Nr.2181 zum
Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz,
LGBl.5500-2, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems den auf der
Parz.Nr.2181, KG Spitz (öffentliches Gut - Marktplatz) stehenden
Kastanienbaum zum Naturdenkmal.

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Forstabteilung
der Bezirkshauptmannschaft Krems hat in seinem Gutachten vom
18.9.1981 empfohlen dem Antrag der Marktgemeinde Spitz auf Natur-
denkmalerklärung der auf dem Kirchenplatz stehenden Edelkastanie
stattzugeben, da diese ein gestaltendes Element des Orts- und
Landschaftsbildes darstellt.

Da auch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der
NÖ Landesregierung gegen die Naturdenkmalerklärung keinen Einwand
erheben hat war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmann-
schaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen
und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Der Bezirkshauptmann

Bescheid rechtskräftig !
Krems, am 13. Jänner 1982
Der Bezirkshauptmann

Mag. iur. Eigl
Winkl. Hofrat



(Mag. iur. Eigl)
Winkl. Hofrat